

## **Beschlüsse des Prüfungsausschusses vom 26.04.2018 (Fristen für den Rücktritt od. die Wiederholung von Prüfungen, für die Abgabe von Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen u. für Korrekturen)**

1. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann bis spätestens sieben Kalendertage vor Prüfungstermin bzw. Ende der Abgabefrist gegenüber dem Prüfungsbüro (Sekretariat) zurückgezogen werden („Rücktritt“). Ausgenommen sind Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen, deren Abgabefrist verlängert worden ist.
2. Durch Krankheit versäumte oder nicht bestandene Klausuren können in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters wiederholt werden (Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben); es ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
3. Die Fristen für die Abgabe von Hausarbeiten / schriftlichen Ausarbeitungen sind im SoSe der 31.10. und im WiSe der 30.04. Diese Frist kann durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines begründeten, förmlichen Antrages jeweils um vier Wochen verlängert werden (also bis zum 30.11. bzw. 31.05). Der Antrag, für den es in Zukunft einen Vordruck geben wird, muss bis zur letzten Sitzung des Prüfungsausschusses (Sitzungstermine werden bekanntgegeben) vor dem regulären Abgabetermin im Prüfungsbüro (Sekretariat) eingehen und geht mit dem Verzicht auf das Rücktrittsrecht einher. Wenn ein noch nicht abgeschlossenes Basismodul die Zulassung zum Weiterstudium in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen tangiert, ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden gebeten, schriftliche Prüfungsleistungen möglichst innerhalb von vier Wochen nach Klausurtermin bzw. Ende der (ggfls. verlängerten) Abgabefrist zu korrigieren.
5. Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der auf diesen Termin folgende Werktag als Stichtag (Abgabe bis 09:00 Uhr).
6. Für alle Fristen gilt das Datum des Eingangsstempels des Sekretariats.
7. Härtefälle regelt § 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3).
8. Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft.

Für den Prüfungsausschuss:

Prof. Dr. Cornelius Roth, Vorsitzender